

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2019.212

Entscheid vom 17. September 2019

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Cornelia Cova und Patrick Robert-Nicoud,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

A.,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Italien

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Schreiben vom 19. April 2019 ersuchte das italienische Justizministerium um Auslieferung des deutschen und brasilianischen Staatsangehörigen A. Das Auslieferungsersuchen stützt sich auf einen Haftbefehl des Gerichts von Rom vom 2. Dezember 2013 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Die italienischen Behörden werfen A. vor, an der Einfuhr von grossen Mengen Kokain von Brasilien nach Italien beteiligt gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang habe A. am 16. August 2011 in Rom 1.800 Kilogramm Kokain im Wert von EUR 40'000.-- dem italienischen Referenten der Organisation, B., übergeben und dafür das Geld entgegengenommen. Aufgrund von Telefonüberwachungen sei ferner davon auszugehen, dass A. zudem mit mehreren Komplizen am 1. September 2011 ca. 1.440 Kilogramm Kokain nach Italien eingeführt haben soll. Am 7. September 2011 sei A. an einer weiteren Einfuhr von 4.045 Kilogramm Kokain nach Italien beteiligt gewesen. Das Kokain habe am Flughafen Milano Malpensa beschlagnahmt werden können als A. zusammen mit anderen Drogenkurierern von Brasilien herkommend am Flughafen gelandet sei. Schliesslich sei A. am 12. September 2011 zusammen mit vier weiteren brasilianischen Staatsangehörigen in der Transitzone des Flughafens Charles de Gaulle in Paris, von Brasilien herkommend und nach Italien reisend, in Besitz von 4.212 Kilogramm Kokain verhaftet worden (act. 6.1A-B).

- B.** Am 1. Mai 2019 erliess das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») einen Auslieferungshaftbefehl gegen den in Z. (BE) wohnhaften A. Dieser wurde am 23. Mai 2019 von der Kantonspolizei Bern festgenommen. Anlässlich seiner gleichentags erfolgten Einvernahme durch die Kantonspolizei Bern erklärte A., mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 6.2 und 6.3).
- C.** Die gegen den Auslieferungshaftbefehl erhobene Beschwerde vom 3. Juni 2019 wies das Bundesstrafgericht mit Entscheid RH.2019.12 vom 25. Juni 2019 ab.
- D.** Mit Eingabe vom 25. Juni 2019 nahm A. durch seinen anwaltlichen Vertreter schriftlich zum Auslieferungsersuchen Stellung (act. 1.1; act. 6.13 und 6.13A)

- E. Das BJ verfügte am 22. Juli 2019 die Auslieferung von A. für einen Teil der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftaten und wies zudem dessen Haftentlassungsgesuch vom 25. Juni 2019 ab (act. 2).
- F. Mit Beschwerde vom 22. August 2019 gelangt A. an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt die Aufhebung des Auslieferungsent-scheides (act. 1).

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wird verzichtet (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- 1.
 - 1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89) sowie Art. 26 ff. des Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation zur Anwendung (SIS II; ABI. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 22 f., 28–52, 193 ff.).
 - 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3;

140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Die Wahrung der Menschenrechte bleibt vorbehalten (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

2. Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die am 22. August 2019 gegen den Auslieferungsentscheid vom 22. Juli 2019 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen gegeben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.
3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung *von Amtes wegen* auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 123 II 134 E. 1d; TPF 2011 97 E. 5).

Ausserdem muss sich die Beschwerdeinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

4.
 - 4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Auslieferung sei unverhältnismässig. Seine Frau werde am 17. September 2019 ihr zweites gemeinsames Kind gebären. Zudem hätten sie einen einjährigen Sohn. Im Falle einer Auslieferung nach Italien könne er seine Kinder und seine Frau nicht mehr sehen, da es seiner Frau in absehbarer Zeit nicht möglich sein werde, ihn in Italien im Gefängnis zu besuchen. Damit werde ein Familienleben völlig verunmöglicht. Es werde um stellvertretende Strafverfolgung in der Schweiz ersucht (act. 1; act. 1.1 S. 5).

4.2

4.2.1 Gemäss Art. 37 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Schweiz die Verfolgung der Tat oder die Vollstreckung des ausländischen Strafentscheides übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint (Abs. 1). Im vorliegend anwendbaren EAUE (vgl. supra E. 1.1) findet sich keine entsprechende Bestimmung. Das Prinzip des Vorrangs des Völkerrechts verbietet die Anwendung von widersprechenden, innerstaatlichen Normen, weshalb grundsätzlich eine Auslieferung gestützt auf Art. 37 IRSG nicht verweigert werden kann, wenn das EAUE Anwendung findet (BGE 129 II 100 E. 3.1; 123 II 279 E. 2d; 122 II 485 E. 3a und 3b; 120 Ib 120 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_420/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 2.2). Die Nichtanwendung von Art. 37 IRSG setzt jedoch voraus, dass der zunächst um Auslieferung ersuchende Staat kein (nachträgliches oder konkurrierendes) Gesuch um Übernahme der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung durch die Schweiz gestellt hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.6).

4.2.2 Macht ein von einem Auslieferungersuchen Betroffener geltend, die drohende Strafverfolgung oder der drohende Strafvollzug im ersuchenden Staat verletze seinen grundrechtlichen Anspruch auf Gefängnisbesuche durch seine engsten Familienangehörigen, so hat der Rechtshilferichter nach der einschlägigen Praxis des Bundesgerichts eine sorgfältige Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. Dabei ist einerseits der persönlichen Situation und Interessenlage des Verfolgten und seiner Angehörigen im konkreten Einzelfall Rechnung zu tragen, und andererseits dem völkerrechtlichen Anspruch des ersuchenden Staates auf Auslieferung bzw. internationale Rechtshilfe beim Vollzug seiner rechtkräftigen Strafurteile (BGE 123 II 279 E. 2d; 120 Ib 120 E. 3d; Urteile des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.7; 1A.225/2003 vom 25. November 2003 E. 4). Der Rechtshilferichter hat dabei insbesondere der Schwere des Tatvorwurfs Rechnung zu tragen, welcher Grundlage des Auslieferungersuchens bildet. Zu berücksichtigen ist auch, ob der Verfolgte in sein Heimatland oder in ein ersuchendes Drittland ausgeliefert werden soll, und wie weit entfernt sich das Untersuchungs- bzw. Vollzugsgefängnis vom Aufenthaltsort der engsten Familienangehörigen des Verfolgten befindet (BGE 120 Ib 120 E. 3d; Urteile 1C_214/2019 E. 2.7; 1A.225/2003 E. 4). Falls der ursprünglich um Auslieferung ersuchende Staat ein nachträgliches Gesuch um Übernahme der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung durch die Schweiz gestellt hat, ist den Gesichtspunkten von Art. 37 Abs. 1 IRSG bzw. Art. 2 EAUE ausreichend Rechnung zu tragen (BGE 129 II 100 E. 3.1; Urteile 1C_214/2019 E. 2.7; 1A.225/2003 E. 4). Das Bundesgericht hat in BGE 122 II 485 festgehalten, dass in Ausnahmefällen

der grundrechtliche Schutz des Familienlebens sogar *ohne* förmliches Gesuch um Strafübernahme die Abweisung des Auslieferungsersuchens und die stellvertretende Strafvollstreckung in der Schweiz gebieten könne. Im genannten Entscheid handelte es sich beim Verfolgten um einen Vater von zwei Töchtern, die ältere kurz vor der Pubertät, die jüngere sechs Jahre alt. Der Vater hatte innerhalb der Familie eine tragende Rolle inne, da seine erneut schwangere Frau unter depressiven Angstzuständen mit suizidalen Gedanken litt und zu 100% invalid war. Unter diesen aussergewöhnlichen Umständen hatte das Bundesgericht eine Auslieferung des Verfolgten nach Deutschland zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 476 Tagen gestützt auf Art. 8 EMRK verweigert (BGE 122 II 485, nicht amtl. publizierte E. 3e und E. 4).

- 4.2.3** Dass die italienischen Behörden an die Schweiz ein förmliches Gesuch um stellvertretende Strafverfolgung gestellt hätten, wird weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht, noch ergibt sich Derartiges aus den Akten. Es bleibt damit zu prüfen, ob zum Schutz des Familienlebens ausnahmsweise ein Fall vorliegt, der ohne förmliches Gesuch um Strafverfolgung die Abweisung des Auslieferungsersuchens und die stellvertretende Strafverfolgung in der Schweiz gebietet.

Gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in das Privat- und Familienleben statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Nach der Praxis des Bundesgerichts und der Rechtsprechungsorgane der EMRK sind Eingriffe in das Familienleben, welche auf rechtmässige Strafverfolgungsmassnahmen zurückzuführen sind, grundsätzlich zulässig. Dies gilt namentlich für den Strafvollzug, soweit Gefangenenbesuche durch Angehörige gewährleistet sind. Der blosse Umstand, dass der Gefangene sehr weit von seinen nächsten Verwandten entfernt in Haft gehalten wird, so dass Besuche erschwert werden, führt zu keinem grundrechtswidrigen Eingriff in das Privat- und Familienleben (Urteile des Bundesgerichts 1A.199/2006 vom 2. November 2006 E. 3.1; 1A.265/2003 vom 29. Januar 2004 E. 3.1; 1A.225/2003 E. 3; vgl. auch Urteile des EGMR i.S. Varnas gegen Litauen vom 29. August 2012, Ziff. 108 [Nr. 42615/06]; i.S. Nazarenko gegen Lettland vom 1. Februar 2007, Ziff. 68 ff. [Nr. 76843/01]; i.S. Dickson gegen Vereinigtes Königreich vom 4. Dezember 2007, Ziff. 134 ff. [44362/04]). Auslieferungen wären

zu verweigern, wenn dem Verfolgten im ersuchenden Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, welche Art. 25 Abs. 3 BV bzw. Art. 3 EMRK verletzen würde. Auch der schlechte Gesundheitszustand des Verfolgten oder aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse können ausnahmsweise (bzw. vorübergehend) ein Auslieferungshindernis im Lichte von Art. 3 bzw. 8 EMRK bilden (BGE 123 II 279 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 1A.199/2006 E. 3.1).

Der Beschwerdeführer ist deutscher und brasilianischer Staatsangehöriger. Er führt aus, dass er im Jahre 2013 in die Schweiz gezogen sei, um seine Mutter zu pflegen, die an Alzheimer erkrankt sei. Die Ehefrau des Beschwerdeführers, C., sei einige Monate später im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz gekommen. Am 18. Juli 2018 sei ihr gemeinsamer Sohn, D., geboren worden, und gegenwärtig sei seine Ehefrau schwanger, wobei die Geburt für den 17. September 2019 geplant sei. Die Inhaftierung des Beschwerdeführers und die drohende Auslieferung würden eine grosse psychische und seelische Belastung für die Ehefrau darstellen. Eine Auslieferung nach Italien würde einerseits zur Folge haben, dass der Beschwerdeführer seine Mutter nie mehr sehen könnte, da es ihr aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr möglich sei zu reisen. Aber auch für seine Frau, seinen knapp einjährigen Sohn und das noch ungeborene Kind würden regelmässige Besuch in Italien faktisch unmöglich sein, da seine Frau nicht alleine mit den Kindern reisen könne. Zudem würden der Familie die finanziellen Mittel für dieses Vorhaben fehlen. Berücksichtigt müsse schliesslich auch werden, dass der Beschwerdeführer keinerlei Verbindungen zu Italien habe, er folglich überhaupt keinen Besuch erhalten würde.

Zunächst ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Belastung seines Familienlebens (und der persönlichen Situation seiner Angehörigen) die Folge eines Strafverfahrens und des darauf gestützten Vollzuges von Auslieferungs- und Untersuchungshaft ist. Wie ausgeführt, schützt Art. 8 EMRK nicht vor gesetzmässiger strafrechtlicher Verfolgung. Dass eine vom Verfolgten verschuldete Strafverfolgung im Ausland mit zusätzlichen Belastungen für die Familienangehörigen verbunden ist, führt nach der dargelegten Praxis grundsätzlich nicht zu einem Anspruch straffällig gewordener ausländischer Staatsangehöriger auf Strafverfolgung und Strafvollzug in der Schweiz (Urteil des Bundesgerichts 1A.225/2003 E. 4). Im vorliegenden Fall stellen die Alzheimer-Erkrankung der Mutter, die Schwangerschaft der Ehefrau, die bevorstehende Geburt sowie die psychische Belastung der gesamten Familie, insbesondere auch des einjährigen Sohnes, kein Auslieferungshindernis dar. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, die Auslieferung und die Strafverfolgung in Italien würden zu einer

wesentlichen Verschlechterung seiner Gesundheit führen oder würden das Leben seiner Familienangehörigen gefährden. Auch sind die familiären Umstände des Beschwerdeführers nicht vergleichbar mit der in BGE 122 II 485 geschilderten Situation (vgl. supra E. 4.2.3). Zwar dürften Gefängnisbesuche der kranken Mutter in Italien schwierig oder unter Umständen gar nicht möglich und solche der Ehefrau nicht einfach zu verwirklichen sein. Allerdings ist ein regelmässiger Kontakt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch auf telefonischem oder brieflichem Weg möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.199/2006 E. 3.1). In Betracht zu ziehen ist ferner, dass es sich bei den Taten, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden, nicht etwa um Bagatelldelikte handelt. Vielmehr droht ihm im Falle einer Auslieferung eine Haftstrafe von zehn bis zwanzig Jahren Gefängnis wegen schweren Drogenhandels.

Nach dem Gesagten hält der Auslieferungsentscheid vor Art. 8 EMRK selbst vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer nicht in sein Heimatland, sondern in ein Drittland ausgeliefert werden soll, stand. Die Beschwerde erweist sich daher in diesem Punkt als unbegründet.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, eine Auslieferung nach Italien verstosse gegen den Grundsatz «ne bis in idem», weil er bereits in Frankreich wegen der gleichen Tat rechtskräftig abgeurteilt worden sei.

5.2 Gestützt auf Art. 54 SDÜ ist eine Doppelbestrafung ausgeschlossen, wenn ein Urteil einer anderen Vertragspartei ergangen ist und die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Dem italienischen Auslieferungssuchen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zusammen mit seinen Komplizen am 12. September 2011 in der Transitzone des Flughafens Charles de Gaulle in Paris, von Brasilien herkommend und nach Italien reisend, in Besitz von 4.212 Kilogramm Kokain verhaftet worden und anschliessend in Frankreich rechtskräftig verurteilt worden ist. Das BJ hat aus diesem Grund die Auslieferung für dieses Delikt (Buchstabe f des Haftbefehls des Gerichts von Rom vom 2. Dezember 2013) nicht bewilligt. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, es sei naheliegend, dass Frankreich auch die vor dem 12. September 2011 vorgeworfenen Tathandlungen abgeurteilt habe. Das betreffende französische Urteil liegt nicht bei den Akten und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht eingereicht. Gestützt auf die Ausführungen im Auslieferungssuchen muss davon ausgegangen werden, dass eine Verurteilung des Beschwerdeführers in Frankreich nur mit

Bezug auf die unter lit. f des Haftbefehls des Gerichts von Rom vom 2. Dezember 2013 vorgeworfenen Tat geschehen ist. Es ist im Übrigen auch unwahrscheinlich, dass Frankreich den Beschwerdeführer für die anderen ihm vorgeworfenen Tathandlungen, welche nicht auf französischem Territorium begangen worden sind, verurteilt hat. Die Beschwerde erweist sich damit auch in diesem Punkt als unbegründet.

6. Andere Gründe, welche einer Auslieferung entgegenstehen könnten, sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und daher ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen.

- 7.

- 7.1 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

- 7.2 Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden, sodass einem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vorliegend kein Erfolg beschieden wäre. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob das vor dem BJ gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auch als im vorliegenden Verfahren als sinngemäss gestellt zu geltend hätte. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist die reduzierte Gerichtsgebühr

auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 17. September 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A.
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, unter Beilage einer Kopie von act. 1

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass

elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).